



Leistungsbewertung im Fach Biologie (Sek I)

Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung sowie zu Verfahrensvorschriften sind im Schulgesetz § 48 (1) (2) sowie in der APO –SI § 6 (1) (2) dargestellt.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

I. Art der Leistungsbewertung (Beobachtungsbereiche)

- (1) Mitarbeit im Unterricht (inkl. Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben)
- (2) Kurze schriftliche Überprüfungen (inkl. Stundenwiederholungen am Beginn der Unterrichtsstunde)
- (3) Durchführung von Schülerexperimenten (praktische Leistungen)
- (4) Sonstiges: Heftführung, Referate, Protokolle, Poster-/ Wandzeitungsgestaltung

II. Gewichtung der Beobachtungsbereiche

60 – 70 % für die Mitarbeit im Unterricht

15 – 20 % für kurze schriftliche Überprüfungen

15 – 25 % für die Bereiche (3) und (4)

III. Kriterien der Leistungsbewertung

- mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen oder Bewerten von Ergebnissen,
- Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen,
- qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten, unter korrekter Verwendung der Fachsprache,
- selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten,
- Verhalten beim Experimentieren, Grad der Selbstständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung,
- Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Präsentationen, Protokolle, Lernplakate, Modelle,
- Erstellen und Vortragen eines Referates (Qualität von Inhalt und Vortrag),
- Führung eines Heftes, Lerntagebüchens oder Portfolios (Vollständigkeit, Richtigkeit und Gestaltung),
- Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit,
- kurze schriftliche Überprüfungen.

Im Sinne der Orientierung an Standards sind grundsätzlich alle in Kapitel 3 des Lehrplans ausgewiesenen Bereiche der prozessbezogenen und konzeptbezogenen Kompetenzen bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Dabei kommt dem **Bereich der prozessbezogenen Kompetenzen** der gleiche Stellenwert zu wie den konzeptbezogenen

Kompetenzen. Bezüglich der drei prozessbezogenen Kompetenzen Erkenntnisgewinnung, Kommunikation und Bewertung ist folgendes zu berücksichtigen: In den Jahrgängen 5 und 6 wird verstärkt auf phänomenologischer Ebene gearbeitet. Die Schüler beschreiben in erster Linie Naturphänomene. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 sollten auch komplexere Fertigkeiten wie Herstellen von Zusammenhängen, Bewertung von Daten und Versuchsergebnissen, sowie die Darstellung quantitativer Zusammenhänge verstärkt in die Bewertung mit einbezogen werden.

Die Entwicklung von prozess- und konzeptbezogenen Kompetenzen lässt sich durch genaue Beobachtung von Schülerhandlungen feststellen. Dabei ist zu beachten, **dass Ansätze und Aussagen, die auf nicht ausgereiften Konzepten beruhen, durchaus konstruktive Elemente in Lernprozessen** sein können. Die Beobachtungen erfassen die **Qualität, Häufigkeit und Kontinuität der Beiträge**, die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht einbringen. Diese Beiträge sollen unterschiedliche mündliche, schriftliche und praktische Formen in enger Bindung an die Aufgabenstellung und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit umfassen. Gemeinsam ist diesen Formen, dass sie in der Regel einen längeren, abgegrenzten, zusammenhängenden Unterrichtsbeitrag einer einzelnen Schülerin, eines einzelnen Schülers bzw. einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern darstellen.

Kompetenzerwartungen und Kriterien der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigen im Voraus transparent gemacht werden.